|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0745 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 318–319 |

[*p. 318*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Johann Martis, geboren 1913, Monteur, von Braggio/Graubünden, wohnhaft in Baden/Aargau, Gstühl 21, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Johann Martis am 29. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist in Baden wohnhaft. Seit Anfang September 1942 wird er bei der Firma Walter Latscha in Zürich beschäftigt und bearbeitet heute als Reisemonteur insbesondere das Gebiet der Stadt Zürich. Er ersucht nun um die Bewilligung, sich mit seiner Familie in der Stadt Zürich niederlassen zu können. Zur Begründung führt er an. daß er durch seine berufliche Tätigkeit an den Platz Zürich gebunden sei. Zudem habe er seine bisherige Wohnung in Baden gekündigt und bereits eine neue Wohnung in der Stadt Zürich gemietet.

Da durch die guten Zugsverbindungen zwischen Baden und Zürich die Möglichkeit gegeben ist, daß der Rekurrent täglich von seinem bisherigen Wohnorte aus den Arbeitsort erreicht, kann nicht davon gesprochen werden, daß ihn die Berufsausübung zwinge, in Zürich Wohnsitz zu nehmen. Auch der Umstand, daß er seine derzeitige Wohnung in Baden gekündigt und einen Mietvertrag über eine Wohnung in Zürich abgeschlossen hat, kann ihn nicht legitimieren, in die von der Wohnungsnot stark betroffene Stadt zu ziehen. Angesichts dieser allgemein bekannten Wohnungsnot und der damit zusammenhängenden behördlichen Erlasse hätte ihm zugemutet werden dürfen, sich vorerst vorschriftsgemäß über die Frage der Niederlassungsbewilligung zu erkundigen. Der Gesuchsteller hat deshalb allfällige aus seinem vorschriftswidrigen Verhalten entstehende Unzukömmlichkeiten selbst zu verantworten. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Johann Martis gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für die Beschränkung der Freizügigkeit vom 12. Februar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10.-, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt. // [*p. 319*]

III. Mitteilung an: a) Johann Martis, Monteur, Gstühl 21, Baden/Aargau; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]